



Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung in der Fassung der Medien-Versicherung a.G. Karlsruhe (ARB 2016)

Stand 24.05.2017

1. Was ist Rechtsschutz?

- § 1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?
- § 2 Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?
- § 3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?
- § 3a In welchen Fällen kann Ihr Rechtsanwalt entscheiden, ob die Ablehnung des Rechtsschutzes berechtigt ist (Stichentscheid)?
- § 4 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?
- § 4a Was gilt bei einem Versichererwechsel?
- § 5 Welche Kosten übernehmen wir?
- § 5a Welche Kosten für außergerichtliche Konfliktbelegungen (Mediation) übernehmen wir?
- § 6 Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?

2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns?

- § 7 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- § 8 Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?
- § 9 Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?
- § 10 Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung des Beitrags führen?
- § 11 Wie wirkt sich eine Veränderung Ihrer persönlichen oder sachlichen Verhältnisse auf den Beitrag aus?
- § 12 Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?
- § 13 In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?
- § 14 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?
- § 15 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?
- § 16 Was ist bei Anzeigen und Erklärungen uns gegenüber zu beachten?

3. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?

- § 17 Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls?
- § 20 Welches Gericht ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig und welches Recht ist anzuwenden?

4. In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?

- § 21 Verkehrs-Rechtsschutz
- § 22 Fahrer-Rechtsschutz
- § 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige
- § 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige
- § 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

1. Was ist Rechtsschutz?

§ 1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen im gerichtlichen Verfahren oder im Vorfeld einer gerichtlichen Auseinandersetzung die Möglichkeiten einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung (Mediation) wahrnehmen. Der Umfang unserer Leistungen, mit denen wir Sie hierbei unterstützen, ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

§ 2 Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?

Je nach Vereinbarung (vgl. Sie hierzu die §§ 21 bis 29) umfasst der Versicherungsschutz folgende Leistungsarten:

a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche.

Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen (dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, z.B. Eigentum).

Das bedeutet, dass wir z.B. Schadenersatzansprüche

- wegen der Beschädigung eines Fernsehers gegen den Schädiger abdecken, nicht aber, wenn der Schädiger im Rahmen eines Vertragsverhältnisses z.B. zur Fernsehreparatur tätig wurde,
- wegen eines Autounfalls gegen den Unfallgegner abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Handwerkerleistung wie aus einer Autoreparatur.

Ansprüche aus Vertragsverletzung können über den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 d) versichert werden.

b) Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus

- Arbeitsverhältnissen,
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche

(Beispiel: Arbeitgeberseitige Kündigung, Abmahnung, Arbeitszeugnis)

Zusätzlich zahlen wir ohne Abzug einer Selbstbeteiligung bis zu 750,00 EUR auf Rechtsanwaltskosten in Höhe der gesetzlichen Vergütung (RVG), wenn ein Arbeitsverhältnis oder ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bezüglich der sich daraus ergebenden Ansprüche durch eine Aufhebungsvereinbarung beendet, und damit ein Rechtsschutzfall vermieden wird. Der Beginn der Verhandlungen über die Aufhebungsvereinbarung muss in den versicherten Zeitraum fallen. Tritt nach Abschluss der Aufhebungsvereinbarung doch ein Rechtsschutzfall, wird die Leistung auf diesen Versicherungsfall angerechnet und ein eventuell vereinbarter Selbstbehalt fällt an. Diese zusätzliche Leistung ist auf einen Beratungsfall pro Kalenderjahr begrenzt.

Auch tragen wir die Kosten für die Wahrnehmung Ihrer rechtlicher Interessen als Rentner/Pensionär im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung sowie des Beihilferechts aus nicht mehr aktiven Arbeitsverhältnissen/öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus

- Miet- und Pachtverhältnissen (Beispiel: Streitigkeiten wegen Mieterhöhung),

- sonstigen Nutzungsverhältnissen (Beispiel: Streitigkeit um ein Wohnrecht),
- dinglichen Rechten (dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, z.B. Eigentum).

Dies gilt nur dann, wenn Ihre Interessenwahrnehmung Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betrifft (Beispiel: Streitigkeit um Wohnraummiete oder um den Verlauf der Grundstücksgrenze);

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten. (Ein Schuldverhältnis besteht z.B. durch den Vertrag zwischen Käufer und Verkäufer, bei Buchung einer Reise über ein Onlineportal oder bei Abschluss eines Mobilfunkvertrags. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.) Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- Arbeits-Rechtsschutz (siehe § 2 b), Beispiel: Streit aus oder um Ihr Arbeitsverhältnis
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (siehe § 2 c), Beispiel: Streit aus Ihrem Mietverhältnis oder wenn Sie als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks oder Gebäudes betroffen sind.

e) Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen. (Beispiel: Das Finanzamt erkennt Fahrtkosten zur Arbeitsstelle nicht an) Zusätzlich zahlen wir die Kosten für die Einlegung und Begründung eines der Anfechtungsklage notwendig vorgeschalteten Widerspruchs. Kosten einer eventuellen Erstberatung werden nicht getragen.

f) Sozialgerichts-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen. (Beispiel: Ein Rentenbescheid ist fehlerhaft) Zusätzlich zahlen wir die Kosten für die Einlegung und Begründung eines der Anfechtungsklage notwendig vorgeschalteten Widerspruchs. Kosten einer eventuellen Erstberatung werden nicht getragen.

g) Verwaltungs-Rechtsschutz

- um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen;
- um Ihre rechtlichen Interessen in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten außerhalb des Verkehrsbereichs vor den deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für die Vergabe von Studienplätzen ist dabei begrenzt auf ein verwaltungsrechtliches Hauptsacheverfahren einschließlich des dazugehörigen Eilverfahrens je Kalenderjahr.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang

- mit Angelegenheiten aus dem Asyl-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht
- mit dem Hochschulrecht (**Ausnahme:** Vergabe von Studienplätzen)
- mit dem Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 Abs. c) ARB)
- zum Schutz der natürlichen Umwelt und Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Ökosysteme (Umweltrecht)

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren; (im Disziplinarrecht geht es um Dienstvergehen z.B. von Beamten oder Soldaten; im Standesrecht geht es um berufsrechtliche Belange

von freien Berufen, z.B. von (angestellten) Ärzten oder (angestellten) Rechtsanwälten).

i) Straf-Rechtsschutz

- aa) für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (Ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist). Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird (Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist).
- bb) für die Verteidigung, wenn Ihnen ein sonstiges, d.h. nicht verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird (Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist).

Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar **und**
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie also keinen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist).
- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (Beispiel: Beleidigung, Diebstahl, Betrug).
- In beiden Fällen ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns getragenen Kosten zu erstatten

j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. (Beispiel: Sie verstoßen gegen die Gurtpflicht oder verursachen unzulässigen Lärm);

k) Beratungs-Rechtsschutz

- im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen, bis zu einer Höhe von 250,- EUR, ohne dass die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung anfällt
- zusätzlich, unabhängig vom Eintritt eines Rechtsschutzfalles, für einen Rat oder eine Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in Bezug auf ein(e):
 - a) Betreuungsverfügung, b) Vorsorgevollmacht,
 - c) Patientenverfügung, d) Testament,

Die Kostenübernahme ist für Sie und für die mitversicherten Personen zusammen insgesamt auf eine einmalige, gleichzeitige Beratung für die Themenpunkte a) bis c) mit maximal 500,- EUR und für den Themenpunkt d) mit maximal 250,- EUR begrenzt.

Die Rechtsberatung darf nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen. Ein etwaig vereinbarter Selbstbehalt fällt nicht an.

l) Opfer-Rechtsschutz

als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurden.

Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit (letztere gemäß §§ 224,225, oder 226 Strafgesetzbuch, evtl. als Körperverletzung im Amt auch in Verbindung mit § 340 Strafgesetzbuch) und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag.

Sie haben daneben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts:

- im Ermittlungsverfahren,
- im Nebenklageverfahren,
- für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz,
- für den so genannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Sie haben zusätzlich Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie sind nebenklageberechtigt und
- Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
- es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.

Ausnahme: Wenn Sie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, besteht auch bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen kein Versicherungsschutz.

m) Urheber-Rechtsschutz

Abweichend von § 3, 2d) erhalten Sie Versicherungsschutz für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts wegen einer Abmahnung, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person als Privatperson wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten haben. Die Kostenübernahme ist auf einen Leistungsfall und bis zu einem Betrag von 250 EUR pro Kalenderjahr begrenzt, ohne dass die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung anfällt

§ 3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

(1) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit

- a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
- b) Nuklear- und genetischen Schäden. Ausnahme: Nuklear- und genetische Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit einer medizinischen Behandlung stehen, bleiben versichert;
- c) Bergbauschäden und Beeinträchtigungen auf Grund von bergbaubedingten Immissionen (das sind Einwirkungen, z.B. Erschütterungen) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;

- d) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
- aa) dem Kauf oder Verkauf
 - eines Grundstücks, das bebaut werden soll.
 - eines von Ihnen bzw. einer mitversicherten Person nicht selbst zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils.
 - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten.
 - cc) der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen.

Auch bei der Finanzierung eines der unter d) genannten Vorhaben haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Ausnahme: Versicherungsschutz besteht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit dem Kauf und Einbau einer Küche in eine neu errichtete oder umgebaute Wohneinheit.

- (2) a) Sie wollen Schadenersatzansprüche abwehren. (Beispiel: Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen einer Haftpflichtversicherung versicherbar.)

Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung. (Beispiel: Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist auf Grund des Mietvertrags über den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht versicherbar)

- b) Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (Beispiel: das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben);
- c) Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (Beispiel: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft);
- d) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-/ Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- e) Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht;
- f) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit
 - aa) Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;
 - bb) dem Ankauf, dem Abschluss, der Veräußerung, der Verwaltung oder der Finanzierung von Wertpapieren (z.B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen (z.B. an Kapitalanlage Modellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften). Der Ausschluss gilt nicht für Geld- und Vermögensanlagen, soweit Lebens- und Rentenversicherungen sowie Sparverträge betroffen sind;

Abweichend vom vorgenannten § 3 Absatz 2 f) bb) besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den dort aufgeführten Kapitalanlagegeschäften bis zu einem Gesamtanlagebetrag aller vom Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls gehaltenen Anlagen dieser Art von 10.000 EUR .

- cc) der Vergabe von Darlehen durch den Versicherungsnehmer, sowie Ansprüche gegen Sicherungsgeber (Beispiel: Bürge)

- g) Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.
Ausnahme: Sie haben Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht vereinbart (§ 2 k);
- h) Sie wollen aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen unser Unternehmen oder das für unser Unternehmen tätige Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen;
- i) Streitigkeiten wegen
– der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
– Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.
Ausnahme: Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung;
- j) Sie wollen Interessen wahrnehmen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an:
– Grundstücken,
– Gebäuden,
– Gebäudeteilen;
- k) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage;
- l) Streitigkeiten, die in ursächlichem Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornografischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen stehen.
- m) einer geplanten, ausgeübten oder beendeten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.
Wann liegt eine sonstige Tätigkeit vor? Eine sonstige selbständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (Löhne, Gehälter, Renten) sind. Hierzu zählen jedoch nicht Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung,
- (3) a) Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen vor Verfassungsgerichten wahr;
- b) Sie nehmen Ihre Interessen vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (Beispiel: Europäischer Gerichtshof) wahr.
Ausnahme: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen;
- c) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (Beispiel: Zwangsversteigerung des Fahrzeugs infolge eines Insolvenzantrags);
- d) Streitigkeiten
– in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-Angelegenheiten,
– in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind;
- e) Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen eines Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahrens wegen eines Halt- oder Parkverstoßes, oder in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren, die ein Verwarnungs- bzw. Bußgeld bis einschließlich 30,- EUR zur Folge haben können (Bagatellbußgeldsachen);
- f) Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen eines Asyl- und/oder Ausländerrechtsverfahrens wahr;
- g) Streitigkeiten in Verwaltungsverfahren, die dem Schutz der Umwelt (vor allem von Boden, Luft und Wasser) dienen oder den Erhalt von Subventionen zum Gegenstand haben.
- (4) a) Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr bei Streitigkeiten zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags.

Ebenfalls nicht versichert sind Streitigkeiten von Mitversicherten untereinander bzw. gegen Sie;

- b) Streitigkeiten nicht ehelicher und nicht eingetragener Lebenspartner gleich welchen Geschlechts untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist;
- c) Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Rechtsschutzfall bereits eingetreten ist. (Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.);
- d) Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen (Beispiel: Sie lassen sich die Schadenersatzansprüche eines Freundes gegen einen Dritten abtreten, um diese geltend zu machen. Dies ist nicht versichert.)

oder

Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen eintreten (Beispiel: Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert.).

- (5) Es besteht in den Leistungsarten nach § 2 a) bis h) und m) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat.
Wird dies erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

§ 3a In welchen Fällen kann Ihr Rechtsanwalt entscheiden, ob die Ablehnung des Rechtsschutzes berechtigt ist?

(1) Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach

- a) die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach § 2 a) bis g) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat

und/oder

- b) Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall lehnen wir Ihren Antrag auf Versicherungsschutz ab, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen beiden Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. (Unverzüglich« heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich.)

(2) Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach § 3a ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind? In diesem Fall weisen wir Sie darauf hin, dass Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und
- steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir.

Die Entscheidung des Rechtsanwalts (Stichentscheid) ist für Sie und uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

- (3) Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Für Ihre Stellungnahme können wir Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz. Wir sind verpflichtet, Sie auf diese mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen (Verlust des Versicherungsschutzes) hinzuweisen.

§ 4 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls. Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Rechtsschutzfall nach Beginn des Versicherungsschutzes (§ 7) und vor dessen Ende eingetreten ist.

Der Rechtsschutzfall tritt ein:

- a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll (Folgeereignistheorie);
- b) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k) von dem Ereignis an, das die Änderung Ihrer Rechtslage oder die Änderung der Rechtslage einer mitversicherten Person zur Folge hat;
- c) im Arbeits-Rechtsschutz tritt der Rechtsschutzfall bereits mit einer angedrohten Kündigung ein,
- d) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem Sie oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll;

Für die nachfolgenden Leistungsarten besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).

- | | |
|---|-------------------------------------|
| § 2b – Arbeits-Rechtsschutz | § 2c – Wohnungs- und Grundstücks-RS |
| § 2d – Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | § 2e – Steuer-Rechtsschutz |
| § 2f – Sozialgerichts-Rechtsschutz | § 2g – Verwaltungs-Rechtsschutz |
| § 2k – Beratungs-Rechtsschutz für Patienten- u. Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht, Testament | |
| § 2m – Urheber-Rechtsschutz | |

Ausnahme: Sie nehmen rechtliche Interessen im Zusammenhang mit den Leistungen im Verkehrs-Rechtsschutz wahr. In diesem Falle besteht keine Wartezeit.

Bereits teilweise oder vollständig erfüllte Wartezeiten werden angerechnet,

- wenn das Risiko anderweitig, d.h. bei einem anderen Versicherer oder der Medien-Versicherung – ggf. auch als mitversicherte Person versichert war und nun inhaltsgleich und in unmittelbarem Anschluss an die Vorversicherung übernommen wird (z. B. ein mitversichertes Familienmitglied in eine eigene Wohnung zieht und hierfür den Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken nach § 29 abschließt).
 - eine Nutzungsänderung oder -erweiterung bei einem in § 29 versicherten Objekt vorgenommen wird und für die Risikoveränderung Versicherungsschutz vereinbart wird.
- (2) Beginnt der Versicherungsschutz gemäß § 7 innerhalb von einer Woche nach Zulassung eines Motorfahrzeugs zu Lande, so besteht abweichend von Absatz 1 im Rahmen des Verkehrs-Rechtsschutzes auch Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb des Fahrzeugs stehen.
- (3) Wenn sich Ihr Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind mehrere Versicherungsfälle für Ihren Anspruch auf Rechtsschutz eingetreten, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz.

Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz.

- (4) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
- a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Absatz 1 c) oder Absatz 1 d) ausgelöst hat;
 - b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.
- (5) Im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zu Grunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

§ 4a Was gilt bei einem Versichererwechsel?

Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (dies gilt abweichend von den Regelungen § 4 Absatz 4) und 5):

- Der Rechtsschutzfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die Willenserklärung oder Rechtshandlung, die den Rechtsschutzfall ausgelöst hat, in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt.
- Der Rechtsschutzfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein. (Beispiel für »grob fahrlässiges Verhalten«: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)
- Der Rechtsschutzfall im Steuer-Rechtsschutz (Beispiel: Steuerbescheid) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabefestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten (Beispiel: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft.)

Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass

- Sie bei uns gegen dieses Risiko versichert sind,
- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren und
- der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.

§ 5 Welche Kosten übernehmen wir?

(1) Tritt der Rechtsschutzfall ein, erbringen und vermitteln wir Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.

- a) Bei Eintritt des Versicherungsfalles im Inland übernehmen wir folgende Kosten:
Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt. Sie können Ihren Anwalt frei wählen und wechseln. Die jedoch aus einem Anwaltswechsel Ihnen etwaig entstehende Mehrkosten tragen wir nicht.

Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz Wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt? Dann übernehmen wir weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt) oder stattdessen in gleicher Höhe Reisekosten und Abwesenheitsgelder des für Sie tätigen Rechtsanwalts.

Dies gilt nur für die erste Instanz.

Ausnahme: Im Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz tragen wir diese weiteren Kosten nicht.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts nach Eintritt des Versicherungsfalles auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten von bis zu 250,- EUR

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat
 - er gibt Ihnen eine Auskunft oder
 - er erarbeitet für Sie ein Gutachten
- Ein vereinbarter Selbstbehalt entfällt in diesen Fällen.

- b) Bei einem Versicherungsfall im Ausland tragen wir die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann sein entweder
- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Rechtsanwalt oder
 - ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung. Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht (im Ausland) entfernt? Dann übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz.

Haben Sie einen Versicherungsfall, der aufgrund eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland eingetreten ist, und haben Sie daraus Ansprüche?

Dann muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, tragen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland. Die zusätzlichen Kosten der Regulierung im Inland übernehmen, und zwar bis zur Höhe einer 1,3fachen Geschäftsgebühr nach Nummer 2300 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für dessen gesamte Tätigkeit.

- c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen. Die Übernahme der Kosten für ein außergerichtliches Konfliktbeilegungsverfahren (z.B. Mediation) richtet sich ausschließlich nach § 5a;
- e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
- f) die übliche Vergütung
- aa) für einen öffentlich bestellten, technischen Sachverständigen oder eine rechtsfähige, technische Sachverständigenorganisation (Beispiel: TÜV oder Dekra):
- Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen und Anhängern wahrnehmen;
- bb) darüber hinaus für einen im Ausland ansässigen Sachverständigen, wenn Sie Ersatzansprüche wegen einer im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen wollen.
- g) Wir tragen Ihre tatsächlich entstandenen Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn:
- Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und
 - Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Wir übernehmen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze;

- h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind.

- (2) a) Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie
– zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
– diese Kosten bereits gezahlt haben;
- b) Wenn Sie diese Kosten in fremder Wahrung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.

(3) Einschrankung unserer Leistungspflicht

Wir konnen folgende Kosten nicht erstatten:

- a) Kosten, die Sie ubernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein;
- b) Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung ab;
Ausnahmen: Der vereinbarte Selbstbehalt entfallt, wenn der Versicherungsfall mit der Erstberatung abgeschlossen ist.
- c) Kosten, die bei einer gutlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhaltnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. (Beispiel: Sie fordern Schadenersatz in Hohe von 1.000,- EUR (= 100 %). Sie einigen sich mit dem Gegner und erhalten einen Betrag in Hohe von 800,- EUR (= 80 %). In diesem Fall ubernehmen wir 20 % der entstandenen Kosten – namlich fur den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten).
Dies gilt nicht, wenn eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- d) Kosten, die auf Grund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmanahme je Vollstreckungstitel entstehen (»Vollstreckungstitel« sind z.B. ein Vollstreckungsbescheid oder ein Urteil);
- e) Kosten auf Grund von Zwangsvollstreckungsmanahmen, die spater als funf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden (»Vollstreckungstitel« sind z.B. ein Vollstreckungsbescheid oder ein Urteil);
- f) Kosten fur Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -bue unter 250 EUR;
- g) Kosten, zu deren ubernahme ein anderer verpflichtet ware, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestunde;
- h) Sie einigen sich auch uber unstrittige oder nicht versicherte Anspruche. In diesem Fall zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht.

(4) Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall hochstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen fur Sie und mitversicherte Personen auf Grund desselben Rechtsschutzfalls werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch fur Zahlungen auf Grund mehrerer Rechtsschutzfalle, die zeitlich und ursachlich zusammenhangen.

(5) Wir sorgen fur

- a) die ubersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir ubernehmen dabei auch die Kosten, die fur die ubersetzung anfallen;
- b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Hohe fur eine Kautions-, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmanahmen zu verschonen.

(6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend

- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) fur Notare;
- b) im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) fur Angehorige der steuerberatenden Berufe;

- c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte;
- d) im Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f) für Rentenberater.

(7) Telefonische Rechtsberatung (Anwaltshotline)

Es steht Ihnen bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles in den versicherten Bereichen eine sofortige telefonische Beratung (Telefongebühr zum Ortstarif, ggf. separate Mobilfunkgebühren) durch selbstständige Rechtsanwälte zur Verfügung. Wurde für Ihren Vertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird Ihnen durch die telefonische Rechtsberatung diese nicht in Rechnung gestellt. Bis zu 5x im Jahr können Sie telefonische Rechtsberatung in Anspruch nehmen.

Damit Ihnen die Rechtsanwälte Auskunft geben können, legitimieren Sie sich mit Ihrer Vertragsnummer ab dem „R“. Bei Bedarf können Sie sich mit einem Fachanwalt verbinden lassen.

Keine Beratung erfolgt zu den über die Versicherungsbedingungen ausgeschlossenen Rechtsangelegenheiten wie z. B. dem Urheber- oder Patentrecht, zu Vorsatztaten, der Abwehr von Schadenersatzansprüchen, dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstücks, der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder dem Erwerb eines Gebäudes.

(8) Anwaltsnetzwerk Apraxa

Es steht Ihnen frei, sich an einen Anwalt Ihrer Wahl für Ihre weitere Vertretung zu wenden.

Sie können sich aber auch bei der telefonischen Beratung einen Anwalt aus dem APRAXA-Netzwerk nennen lassen oder selbst unter www.apraxa.de suchen. Die APRAXA e.G. ist ein Zusammenschluss von etwa 700 Anwaltskanzleien aus ganz Deutschland. Bei Inanspruchnahme eines Anwalts aus dem Apraxa-Netzwerk fällt die von Ihnen vereinbarte Selbstbeteiligung nicht an.

Bitte beachten Sie:

Zu den Streitigkeiten, die nicht mitversichert sind oder von Ihnen nicht mitversichert wurden, wird keine Kostendeckungszusage erteilt. Gleiches gilt für Streitigkeiten, die grundsätzlich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind oder in die Wartezeit fallen. Jedenfalls für die Anwälte aus der Apraxa können wir gewährleisten, dass diese zunächst immer die Frage nach der Kostenübernahme klären, ohne dass Ihnen Kosten entstehen können.

§ 5a Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens

- (1) Mediation ist ein freiwilliges vertrauliches Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung.
- (2) Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich ausschließlich auf die im Rechtsschutzvertrag vereinbarten Bereiche. Im Familienrecht beginnt der Versicherungsschutz mit Ablauf des Trennungsjahres
- (3) Wir übernehmen den auf Sie anfallenden Anteil an den Kosten eines gemäß § 5 Abs. 2 Mediationsgesetz zertifizierten Mediators für bis zu acht Sitzungsstunden à 180,- EUR je Versicherungsfall. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung fällt hierbei nicht an

Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir anteilig die Kosten für Sie und die versicherten Personen.

- (4) Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich

§ 6 Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?

- (1) Hier haben Sie Versicherungsschutz

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- in Europa,

- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf Madeira.

Ausnahme: Im Steuer-, Sozial- und Opfer-Rechtsschutz, im Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten haben Sie keinen Versicherungsschutz im Ausland.

(2) Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen

Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach § 6 Absatz 1 tragen wir im Rahmen der vereinbarten Leistungsarten die Vergütung des von Ihnen beauftragten ausländischen Rechtsanwalts bis zum dreifachen Betrag, wie er sich bei entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ergeben würde, höchstens jedoch 100.000,- EUR.

Dies tun wir unter folgenden Voraussetzungen:

- Ihr Rechtsschutzfall muss dort während eines höchstens dreimonatigen Aufenthalts eingetreten sein,
- Sie nehmen nicht Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von dinglichen Rechten wahr

Ausnahme: Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns?

§ 7 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen. (»Unverzüglich« heißt nicht unbedingt »sofort«, sondern »ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich«.)

Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt (d.h.: sie gilt in jedem Fall).

§ 8 Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?

(1) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den verbleibenden Zeitraum bis zur nächsten Halbjahresfälligkeit abgeschlossen.

(2) Stillschweigende Verlängerung

Der Versicherungsschutz verlängert sich um einen weiteren Abrechnungszeitraum, wenn die Abmeldung durch das Mitglied nicht mit einer zweiwöchigen Frist zum Ablauf (30.06. oder 31.12. eines Jahres) erfolgt.

(3) Vertragsbeendigung

Melden Sie sich vom Rahmenvertrag ab, muss die Abmeldung halbjährlich zwei Wochen vor jeder Hauptfälligkeit (1. Januar oder 1. Juli) erfolgen. Eine Abmeldung durch die BdV Mitgliederservice GmbH erfolgt mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Jahres (kürzere Abmeldefristen können nach Versicherungsfall, s. § 13 ARB, angewendet werden). Bei den Rahmenverträgen erlischt mit dem Ende der BdV-Mitgliedschaft der Versicherungsschutz.

§ 9 Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?

A. Beitrag und Versicherungssteuer

(1) Beitragszahlung

Die infolge der Anmeldung fälligen Beiträge werden grundsätzlich von dem Konto eingezogen, von welchem auch der Mitgliedsbeitrag für den BdV eingezogen wird. Die Beitragsabbuchungen

erfolgen bis auf Weiteres halbjährlich zum 8. Januar und 8. Juli eines jeden Jahres. Bei der Anmeldung oder einer Veränderung wird der Beitrag anteilig (nach Tagen) bis zur nächsten Fälligkeit (1.1./1.7.) erhoben.

(2) **Versicherungssteuer**

Der abgebuchte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ erster Beitrag

(1) **Fälligkeit der Zahlung**

Der erste Beitrag wird unverzüglich zum auf der Versicherungsbestätigung ausgewiesenen Erstbeginn fällig. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)

(2) **Späterer Beginn des Versicherungsschutzes**

Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffallenden Hinweis in der Versicherungsbestätigung.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

(3) **Rücktritt**

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

(1) **Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.**

(2) **Verzug**

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

(3) **Zahlungsaufforderung**

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen. Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- die ausstehenden Beiträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Absatz 4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

(4) **Fristüberschreitung**

- **Verlust des Versicherungsschutzes**

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.

- **Abmeldung vom Rahmenvertrag**

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir Sie vom Rahmenvertrag abmelden, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.

Wenn wir Ihnen die Kündigung ausgesprochen haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, keinen Versicherungsschutz.

C. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat)

- (1) Wenn Sie mit uns die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn
- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
 - Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) unverzüglich zahlen. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)

D. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung des Beitrags führen?

- (1) Bei bestehenden Versicherungsverträgen ist der Versicherer mindestens einmal im Kalenderjahr berechtigt und verpflichtet, die Beiträge dahingehend zu überprüfen, ob sie beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss. Zweck der Überprüfung ist es, Folgendes sicherzustellen:
- a) die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen,
 - b) die sachgemäße Berechnung der Beiträge (Tarifizierung) und
 - c) das bei Vertragsabschluss bestehende Gleichgewicht von Leistung (Versicherungsschutz bieten) und Gegenleistung (Versicherungsbeitrag zahlen).

Bei der Überprüfung wendet der Versicherer die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.

(2) Der Versicherer ist nur berechtigt, Veränderungen der seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetretenen und der danach bis zur nächsten Überprüfung erwarteten Entwicklung der Schadenkosten (einschließlich Schadenregulierungskosten) zu berücksichtigen. Der Ansatz für Gewinn sowie individuelle Beitragszuschläge und –abschläge bleiben unverändert.

(3) Ergibt die Überprüfung höhere Beiträge als die bisherigen, ist der Versicherer berechtigt, sie um die Differenz anzuheben. Ergibt die Überprüfung niedrigere Beiträge als die bisherigen, ist der Versicherer verpflichtet, sie um die Differenz abzusenken.

(4) Sind die ermittelten Beiträge für bestehende Anmeldungen höher als die Beiträge für Neuanmeldungen und enthalten die Tarife für die bestehenden und neu abzuschließenden Anmeldungen die gleichen Tarifmerkmale, die gleichen Angaben zu Tarifmerkmalen und den gleichen Versicherungsumfang, kann der Versicherer auch für die bestehenden Anmeldungen nur die Beiträge für Neuanmeldungen verlangen.

(5) Die Beitragsänderung wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

(6) Besteht die Anpassung in einer Erhöhung des bisherigen Beitrags, so wird sie nur wirksam, wenn wir Ihnen die Erhöhung mindestens einen Monat vor deren Wirksamwerden in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) mitteilen. Die Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen. Sie können sich innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung vom Rahmenvertrag abmelden, in dem die Erhöhung wirksam werden sollte (Absatz 5).

Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Sonderkündigungsrecht hinzuweisen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 11 Wie wirkt sich eine wesentliche Veränderung Ihrer persönlichen oder sachlichen Verhältnisse auf den Beitrag aus?

(1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, können Sie sich innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist vom Rahmenvertrag abmelden. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen. Wir können unsere Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.

(2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigen Sie uns diesen Umstand später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst von Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

(3) Sie müssen uns innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben machen. Verletzen Sie diese Pflicht, können wir Sie unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vom Rahmenvertrag abmelden, wenn Ihre Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig war. Das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit müssen Sie beweisen. Machen Sie bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlassen Sie die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Rechtsschutzfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem uns die Angaben hätten zugehen müssen, so haben Sie keinen Versicherungsschutz, es sei denn, uns war der Eintritt des Umstands zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit müssen Sie beweisen. Sie haben gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls die Frist für unsere Abmeldung abgelaufen war und wir nicht abgemeldet haben. Gleiches gilt, wenn Sie nachweisen, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Rechtsschutzfalls noch den Umfang der Leistung ursächlich war.

(4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 12 Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?

- (1) Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben? Dann gilt Folgendes (sofern nichts anderes vereinbart ist): Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben. Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.
- (2) Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet oder ein Wegfall des Gegenstands der Versicherung gegeben ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang bestehen. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.

§ 13 In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?

- (1) Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.
- (2) Sind mindestens zwei Rechtsschutzfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten oder einen weiteren Rechtsschutzfall bestätigt haben. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres. Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

§ 14 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

- (1) Gesetzliche Verjährung
Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Die Verjährung wird ausgesetzt («gehemmt»)
Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zugeht (D.h.: bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht).

§ 15 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?

- (1) Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 29, oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. (Eine »natürliche Person« ist ein Mensch, im Gegensatz zur »juristischen Person«; das ist z.B. eine GmbH, eine AG oder ein eingetragener Verein).
Sind Sie oder eine mitversicherte Person durch eine Straftat nach § 2 I) getötet worden, besteht Rechtsschutz für die Beteiligung als Nebenkläger gemäß § 2 I) für den jeweiligen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder eine andere Person aus dem Kreis der jeweiligen Kinder, Eltern und Geschwister.
- (2) Mitversicherte Lebenspartner sind der:
 - a) eheliche oder eingetragene Lebenspartner
 - b) nicht eheliche oder nicht eingetragene Lebenspartner

Die Mitversicherung des nicht ehelichen oder nicht eingetragenen Lebenspartners setzt voraus, dass eine häusliche Lebensgemeinschaft besteht und weder Sie noch Ihr Lebenspartner anderweitig verheiratet sind oder für sie eine andere eingetragene Lebenspartnerschaft besteht.

Für mitversicherte Personen gelten die Sie betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Sie können jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

§ 16 Was ist bei Anzeigen und Erklärungen uns gegenüber zu beachten?

- (1) Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- (2) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte

Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

1. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?

§ 17 Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles?

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

(1) Was müssen Sie tun, wenn ein Rechtsschutzfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?

- a) Sie müssen uns den Rechtsschutzfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. («Unverzüglich» heißt nicht unbedingt »sofort«, sondern »ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich«.)
- b) Sie müssen uns
 - vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls unterrichten und
 - alle Beweismittel angeben und
 - uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

Sämtliche von Ihnen eingereichte Unterlagen werden mit der Übersendung gleichzeitig in unser Eigentum übertragen;

- c) Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist. (Beispiele für kostenverursachende Maßnahmen: Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels)
- d) Bei Eintritt des Rechtsschutzfalls müssen Sie – soweit möglich – dafür sorgen, dass Schaden vermieden bzw. verringert wird (entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz. § 82 bestimmt z.B. in Absatz 1: »Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen«). D.h., Sie müssen die Kosten für die Rechtsverfolgung (Beispiel: Rechtsanwalts-, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite) so gering wie möglich halten. Wenn Sie hierzu Fragen haben, sollten Sie sich an uns oder an Ihren Rechtsanwalt wenden. Maßnahmen zur Geringhaltung der Rechtsverfolgungskosten sind z.B. der Versuch einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung, z.B. einer Mediation (siehe hierzu § 5a), oder die Geltendmachung gleichgelagerter Ansprüche in einer einzigen Klage (z.B. in Fällen, in denen es um unterschiedliche Ansprüche auf Grund des gleichen Lebenssachverhalts geht). Im Hinblick auf die Minderung des Schadens müssen Sie Weisungen von uns befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Sie haben dann auch den von Ihnen beauftragten Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

(2) Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Rechtsschutzfall besteht. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,

- bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und
- entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?

Dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.

(3) Sie haben das Recht auf freie Rechtsanwaltswahl, d.h. den Rechtsanwalt können Sie aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung wir nach § 5 Absatz 1 a) und b) tragen. An eine Empfehlung durch uns sind Sie nicht gebunden.

Haben Sie Ihren Rechtsanwalt noch nicht beauftragt, können wir dies in Ihrem Namen tun.

- (4) Wir wählen den Rechtsanwalt aus,
- wenn Sie das verlangen oder
 - wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

- (5) Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun: Ihren Rechtsanwalt
- vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
 - die Beweismittel angeben,
 - die möglichen Auskünfte erteilen,
 - die notwendigen Unterlagen beschaffen und
 - uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

- (6) Wenn Sie eine der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (Beispiel für »grob fahrlässiges Verhalten«: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Rechtsschutzfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) über diese Pflichten informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen: Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Rechtsschutzfalls,
- für die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung (Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.)

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

- (7) Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten. (»Abtreten« heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.)

- (8) Wenn ein anderer (Beispiel: Ihr Prozessgegner) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir diese Kosten bereits beglichen haben. Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen. Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. (Beispiel für »grob fahrlässiges Verhalten«: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße).

In manchen Fällen kann es nach Abschluss eines Rechtsschutzfalls auch zu Rückzahlungen kommen, die ganz oder teilweise uns zustehen könnten und daher an uns zurückgezahlt werden müssen. Bitte setzen Sie sich daher bei einem Geldeingang unverzüglich mit uns in Verbindung. Wir klären dann gemeinsam ab, wem der Betrag zusteht, und vermeiden so spätere Rückforderungen.(»Unverzüglich« heißt nicht unbedingt »sofort«, sondern »ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich«.)

§ 20 Welches Gericht ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig und welches Recht ist anzuwenden?

(1) Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

(2) Klagen gegen das Versicherungsunternehmen

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

– am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung,
oder

– wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine »natürliche Person« ist ein Mensch, im Gegensatz zur »juristischen Person«; das ist z.B. eine GmbH, eine AG oder ein eingetragener Verein). Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

(3) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

– Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine »natürliche Person« ist ein Mensch, im Gegensatz zur »juristischen Person«; das ist z.B. eine GmbH, eine AG oder ein eingetragener Verein). Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

– Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.

– Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

4. In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

(1) Sie haben Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein genannten Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Lande sowie für Anhänger (Fahrzeug).

Dabei kommt es nicht darauf an, ob

- das Fahrzeug auf Ihren Namen zugelassen ist oder
- das Fahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) auf Ihren Namen versehen ist.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sie als Versicherungsnehmer, sowie alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge. (Berechnigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.)

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e)
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g)
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)
- Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l)

(3) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch

bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf Sie zugelassen oder nicht auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.

- (4) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für Sie auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in Ihrer Eigenschaft als
- Fahrer jedes eigenen Fahrzeugs, oder Fahrzeugs das weder Ihnen gehört noch auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
 - Fahrgast,
 - Fußgänger, Rollstuhlfahrer, Rollschuh-, Skateboard-, Kickboardfahrer und Inlineskater sowie
 - Radfahrer.
- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß keine Kenntnis hatten (Verzicht auf Einwand grob fahrlässiger Unkenntnis). Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.
- (6) Wird ein nach Absatz 1 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeugs tritt (Folgefahrzeug). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrzeugs zu Grunde liegt. Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeugs ist uns innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur, wenn Sie die Anzeige- und Bezeichnungspflicht nicht vorsätzlich versäumt haben (Verzicht auf Einwand grob fahrlässiger Verletzung der Anzeige- und Bezeichnungspflicht). Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeugs erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrzeugs ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeugs innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeugs wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.

§ 22 Fahrer-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannte Person bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers (Fahrzeug), das weder ihr gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fahrgast, Fußgänger, Rollstuhlfahrer, Rollschuh-, Skateboard-, Kickboardfahrer und Inlineskater sowie Radfahrer.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e)
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g)
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)
 - Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l)
- (3) Wird in den Fällen des Absatzes 1 ein Motorfahrzeug zu Lande auf die im Versicherungsschein genannte Person zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, wandelt sich der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 21 um. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Motorfahrzeugs zu Lande ist eingeschlossen.

- (4) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur, wenn der Fahrer von diesem Verstoß keine Kenntnis hatte (Verzicht auf Einwand grob fahrlässiger Unkenntnis). Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.
- (5) Hat in den Fällen des Absatzes 1 die im Versicherungsschein genannte Person länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr, endet der Versicherungsvertrag. Zeigen Sie das Fehlen der Fahrerlaubnis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist an, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der Sechsmonatsfrist. Geht die Anzeige später bei uns ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.

§ 23 entfällt

§ 24 entfällt

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und nichtselbständigen beruflichen Bereich für Sie als Versicherungsnehmer und Ihres ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner i.S.d. § 15 Abs. 2).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit (auch bei nebenberuflicher Ausübung)

- (2) Mitversichert sind
- a) die minderjährigen Kinder,
 - b) die unverheirateten, auch nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e)
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f)
- Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g)
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)
- Beratungs-Rechtsschutz (§ 2 k)
- Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l)
- Urheber-Rechtsschutz (§ 2 m)

- (4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Vermieter, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

Ausnahme: Versicherungsschutz besteht für Pedelecs mit oder ohne Anfahrhilfe, die nicht zulassungspflichtig oder versicherungspflichtig sind und eine maximale Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h haben. Kein Versicherungsschutz besteht für Pedelecs, die zulassungspflichtig oder versicherungspflichtig sind, oder deren Höchstgeschwindigkeit 25 km/h überschreitet.

(5) Versichert sind die unter (1) und (2) genannten Personen im privaten Bereich in Ihrer Eigenschaft als Fahrgast, Fußgänger, Radfahrer oder als sonstige Teilnehmer am öffentlichen Verkehr, z. B. als Reiter, Skater (Fußgänger-Rechtsschutz).

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

(1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und nichtselbständigen beruflichen Bereich für Sie als Versicherungsnehmer und Ihres ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner i.S.d. § 15 Abs. 2).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit (auch bei nebenberuflicher Ausübung)

(2) Mitversichert sind

- a) die minderjährigen Kinder,
- b) die unverheirateten, auch nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
- c) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie, Ihren mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers.

Ausnahme: Volljährige Kinder sind nicht mitversichert, wenn sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen, Motorfahrzeugen zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e)
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f)
- Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g)
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)
- Beratungs-Rechtsschutz (§ 2 k)
- Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l)
- Urheber-Rechtsschutz (§ 2 m)

(4) Versichert sind die unter (1) und (2) genannten Personen im privaten Bereich in Ihrer Eigenschaft als Fahrgast, Fußgänger, Radfahrer oder als sonstige Teilnehmer am öffentlichen Verkehr, z. B. als Reiter, Skater (Fußgänger-Rechtsschutz).

(5) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Vermieter, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft.

(6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechnigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen,

die von diesem Verstoß keine Kenntnis hatten (Verzicht auf Einwand grob fahrlässiger Unkenntnis). Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

- (7) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf Sie, Ihren mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, können Sie verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und Sie, Ihr mitversicherter Lebenspartner und die mitversicherten Kinder zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden uns die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

- (1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen in folgenden Eigenschaften nutzen als:

- aa) Eigentümer,
- bb) Vermieter,
- cc) Verpächter,
- dd) Mieter,
- ee) Pächter,
- ff) Nutzungsberechtigter

Die Eigenschaften und das Grundstück, die Gebäude oder Gebäudeteile müssen im Versicherungsschein angegeben sein. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen

- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c)
Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e)

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbst genutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.